

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

31.01.2023

Geschäftszeichen:

III 66-1.19.17-173/22

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.17-1191**

**Antragsteller:**

**Kolektor Insulation GmbH**

Max-Planck-Straße 23

70736 Fellbach

**Geltungsdauer**

vom: **31. Januar 2023**

bis: **31. Januar 2028**

**Zulassungsgegenstand:**

**Rohrmanschetten "UNIFOX", "UNIFOX plus", "X-FOX" und "TOPFOX" für  
feuerwiderstandsfähige Abschottungen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen  
Nr. Z-19.17-1191 vom 31. Januar 2018 und Nr. Z-19.17-1364 vom 27. Februar 2018.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### 1 **Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich**

#### 1.1 **Zulassungsgegenstand**

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Rohrmanschetten "UNIFOX", "UNIFOX plus", "X-FOX" und "TOPFOX".

Die Rohrmanschetten bestehen aus einem Stahlblechgehäuse, einem 12 mm breiten und 1 mm dicken Spannband bzw. einer Spanschelle sowie aus einer Brandschutzeinlage und ist aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

Die Rohrmanschette "UNIFOX" wird in 14 Größen - für Rohre mit einem Außendurchmesser von 32 mm bis 200 mm - hergestellt.

Die Rohrmanschette "UNIFOX plus" wird in 13 Größen - für Rohre mit einem Außendurchmesser von 32 mm bis 200 mm - hergestellt.

Die Rohrmanschette "X-FOX" wird in 18 Größen - für Rohre mit einem Außendurchmesser von 80 mm bis 160 mm - hergestellt.

Die Rohrmanschette "TOPFOX" wird in 19 Größen - für Rohre mit einem Außendurchmesser von 16 mm bis 200 mm - hergestellt.

#### 1.2 **Verwendungsbereich**

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

1.2.2 Die Verwendung von Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

### 2 **Bestimmungen für die Bauprodukte**

#### 2.1 **Eigenschaften und Zusammensetzungen**

##### 2.1.1 **Allgemeines**

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

##### 2.1.2 **Rohrmanschette**

2.1.2.1 Die Rohrmanschetten "UNIFOX", "UNIFOX plus", "X-FOX" und "TOPFOX" müssen aus einem Stahlblechgehäuse sowie aus einer Brandschutzeinlage bestehen.

2.1.2.2 Das Stahlblechgehäuse muss aus mindestens 0,6 mm dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

2.1.2.3 Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "fox-o-flex" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1455 bestehen.

2.1.2.4 Die Abmessungen der Rohrmanschette und der Brandschutzeinlage müssen den Angaben auf der Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

#### 2.2 **Herstellung und Kennzeichnung**

##### 2.2.1 **Herstellung**

Bei der Herstellung der Rohrmanschette sind die Angaben des Abschnitts 2.1.2 zu beachten. Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Jede Rohrmanschette nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Rohrmanschette und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rohrmanschette "UNIFOX", "UNIFOX plus", "X-FOX" und "TOPFOX"  
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.17-1191
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf der Rohrmanschette zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch erhaben eingeprägt werden.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrmanschetten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohrmanschetten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Rohrmanschetten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Brandschutzeinlagen mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Rohrmanschetten ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rohrmanschetten die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrmanschetten durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für die Rohrmanschetten festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

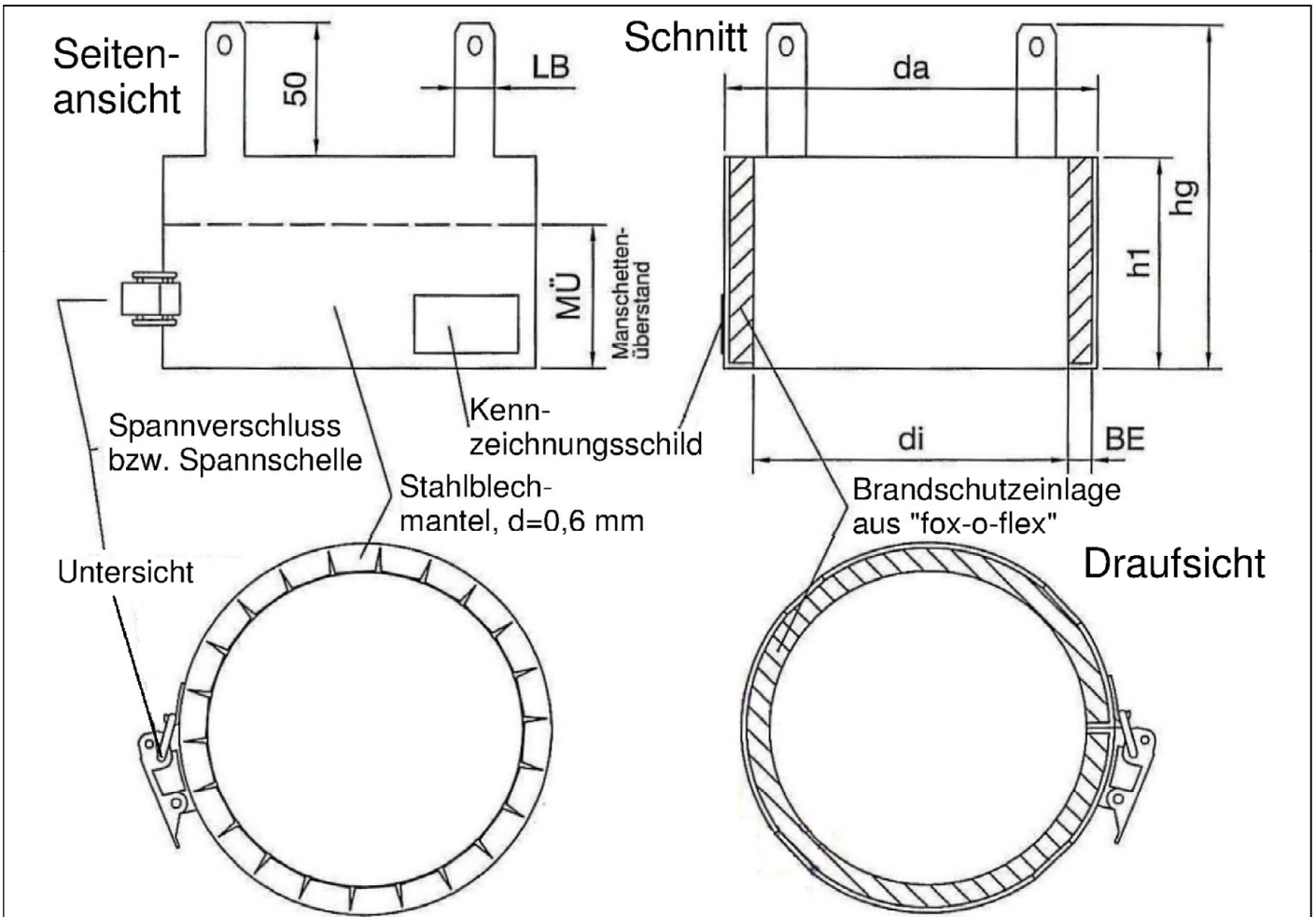
Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Rohrmanschetten verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Rohrmanschetten selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Daß



\* Brandschutzeinlage MÜ\* nur beim Einmörteln LA\*\* = Laschenanzahl

Rohrmanschetten "UNIFOX" und "UNIFOX Plus" zum Andübeln und Einmörteln												Angedübelt für Rohraußendm.		Eingemörtelt für Rohraußendm.	
Rohr DN	Rohr da	"UNIFOX Plus"		"UNIFOX"		*	hg	MÜ*	*		LB	von	bis	von	bis
		da	di	da	di				BE	LA**					
25	32	53	42	48	37	50	100	35	5	3	15	0	37	0	37
30	40	62	51	53	42	50	100	35	5	3	15	0	42	38	42
40	50	72	61	62	51	50	100	35	5	3	15	0	51	43	51
50	58	77	66	72	61	50	100	35	5	3	15	38	61	52	61
50	63	83	72	77	66	50	100	35	5	3	15	43	66	62	66
65	78	109	87	102	81	80	130	55	10	4	20	52	81	67	81
80	90	121	100	115	94	80	130	55	10	4	20	62	94	82	94
100	110	140	119	134	113	80	130	55	10	4	20	67	113	95	113
125	125	166	136	160	128	80	130	60	15	5	20	114	125	114	125
125	135	175	144	167	135	80	130	60	15	5	20	114	135	126	135
150	160	198	167	191	160	80	130	60	15	6	20	136	160	136	160
180	180	223	192	216	185	80	130	60	15	6	20	161	180	161	180
200	200	242	210	237	205	80	130	60	15	7	20	161	200	181	200
150	160			256	225	80	130	60	15	8	20				**

Rohrmanschetten "UNIFOX Plus" können in Verbindung mit Schaumstoffstreifen verwendet werden.

\*\* mit einer 32mm dicken Isolierung

Maße in mm

Rohrmanschetten "UNIFOX", "UNIFOX plus", "X-FOX" und "TOPFOX" für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Aufbau der Rohrmanschetten "UNIFOX und UNIFOX plus"

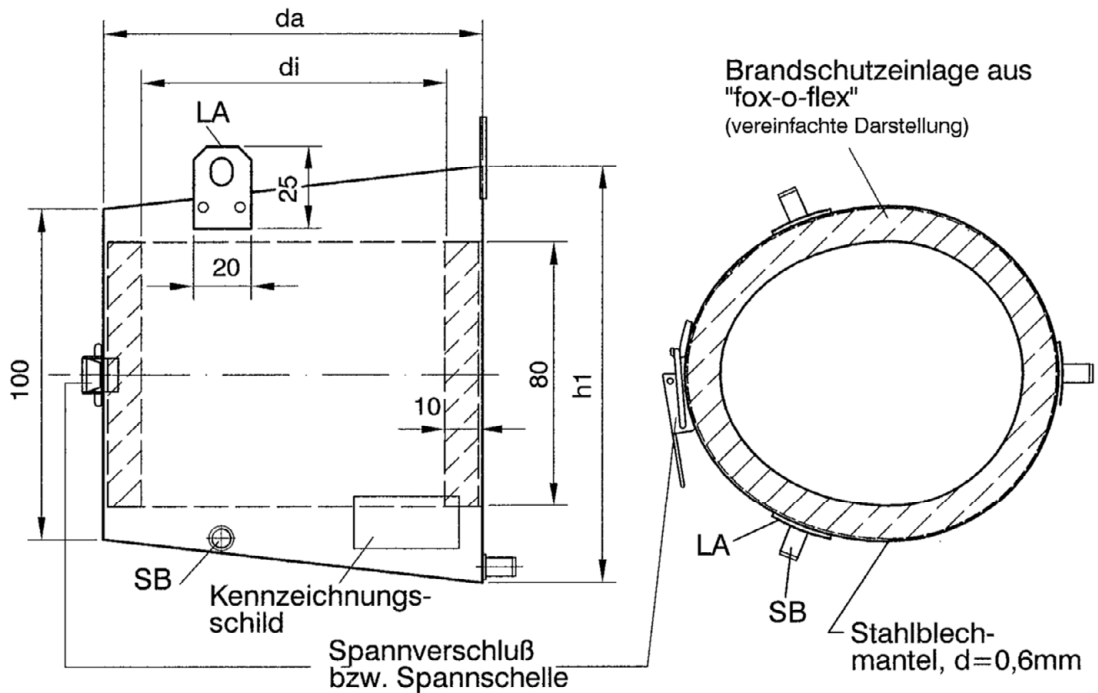
Anlage 1



Rohrmanschette  
 "Typ X-FOX"

Schnitt

Draufsicht



Manschetten-Typ	Rohr			TYP "X-FOX"			
	D*	Radius	t**	da	di	h1	LA+SB***
X-FOX 80-500	80	500	2,5	111	91	125	3
X-FOX 80-800	80	800	2,5	111	91	116	3
X-FOX 80-1200	80	1200	2,5	111	101	109	3
X-FOX 90-550	90	550	2,0	121	101	126	3
X-FOX 90-650	90	650	2,0	121	101	122	3
X-FOX 90-750	90	750	2,0	121	101	117	3
X-FOX 110-550	108 - 110	550	2,3 - 4,0	141	121	130	3
X-FOX 110-650	108 - 110	650	2,3 - 4,0	141	121	125	3
X-FOX 110-800	108 - 110	800	2,3 - 4,0	141	121	120	3
X-FOX 110-1000	108 - 110	1000	2,3 - 4,0	141	121	115	3
X-FOX 110-1250	108 - 110	1250	2,3 - 4,0	141	121	112	3
X-FOX 125-1000	125	1000	2,6	153	143	117	3
X-FOX 132-650	132	650	4,0	163	143	129	3
X-FOX 132-800	132	800	4,0	163	143	123	3
X-FOX 132-1000	132	1000	4,0	163	143	118	3
X-FOX 160-650	160	650	3,2	191	171	134	3
X-FOX 160-800	160	800	3,2	191	171	127	3
X-FOX 160-1200	160	1200	3,2	191	171	118	3

D\* = Rohraußendurchmesser  
 t\*\* = Rohrwanddicke

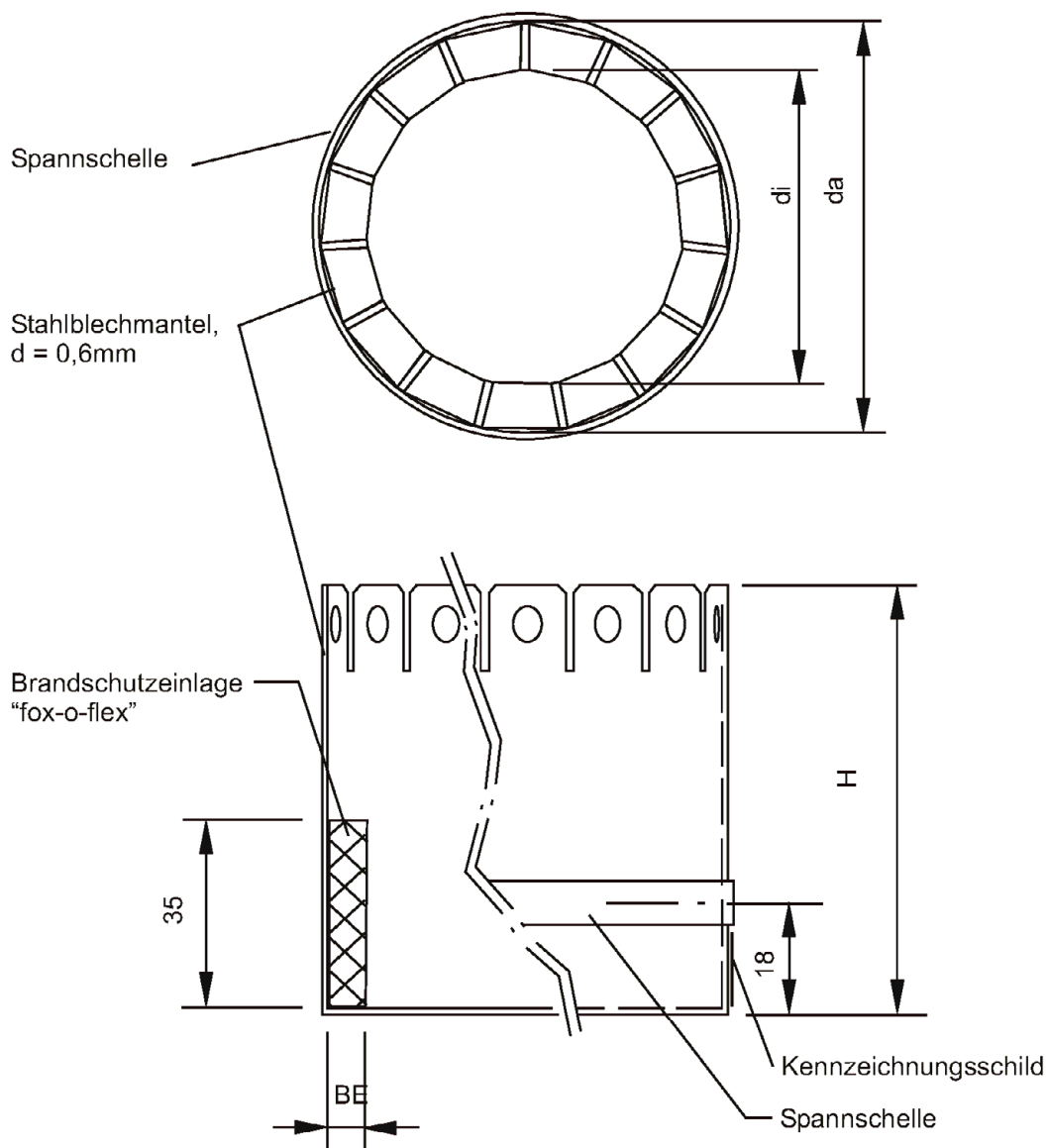
LA+SB\*\*\* = Anzahl Laschen und Schweißbolz

Maße in mm

Rohrmanschetten "UNIFOX", "UNIFOX plus", "X-FOX" und "TOPFOX" für  
 feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Aufbau der Rohrmanschette "X-FOX"

Anlage 2



Mansch.-Typ	R-DA*	di	da	H	MV	BE**	AB***
topfox 16	16	23	34	70	18	5	3
topfox 20	20	28	39	70	18	5	3
topfox 25	25	27	47	70	18	5	3
topfox 32	32	32	52	70	18	5	3

R-DA\* = Rohraußendurchmesser  
 BE\*\* = Brandschutzeinlage  
 AB\*\*\* = Anzahl der Befestigungsmittel

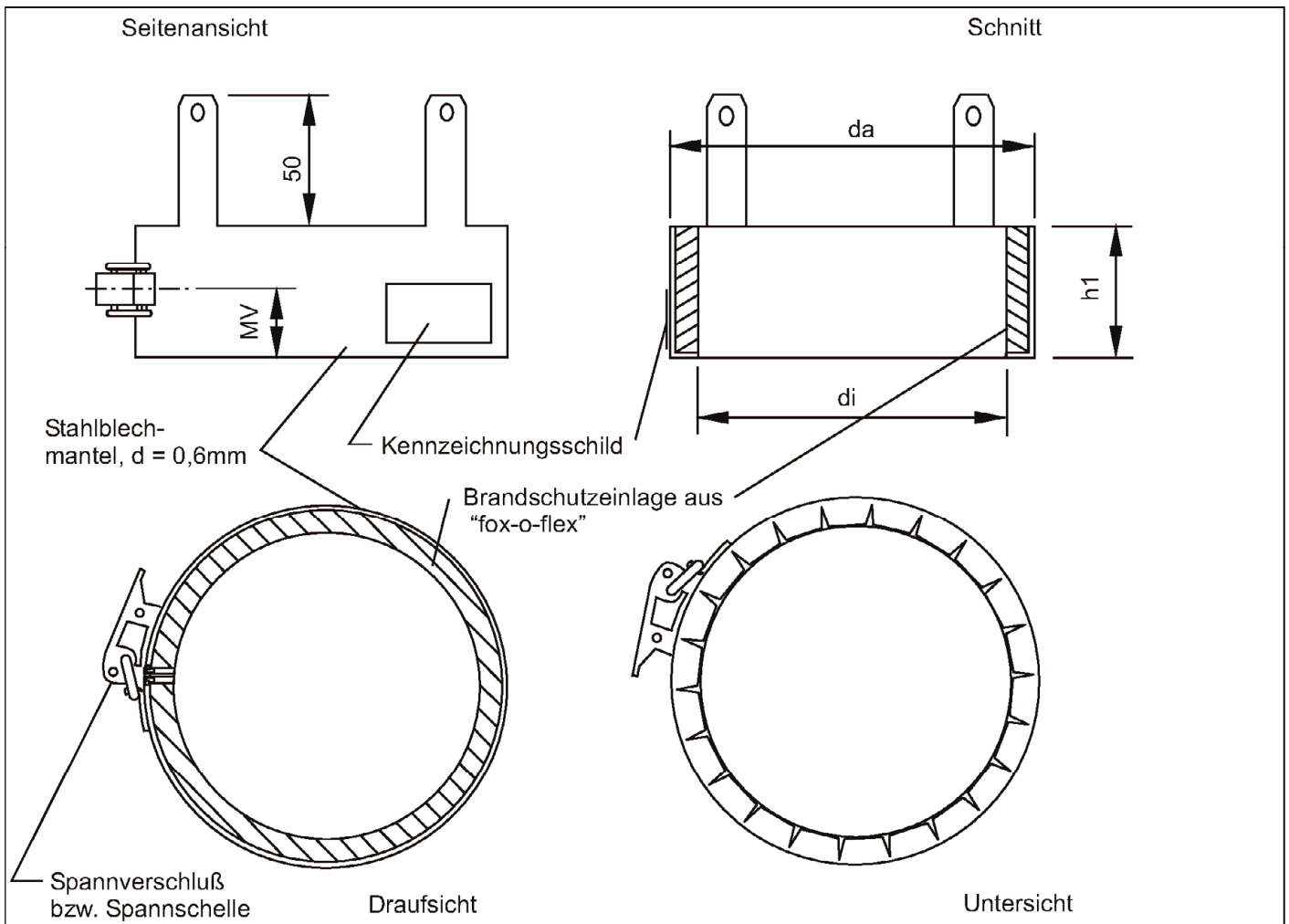
Maße in mm

Rohrmanschetten "UNIFOX", "UNIFOX plus", "X-FOX" und "TOPFOX" für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Aufbau der Rohrmanschette "TOPFOX" (Typ 16 bis Typ 32)

Anlage 3





Mansch.-Typ	R-DA*	Rs-DA*	di	da	h1	MV	BE**	LA***
topfox 40	40		51	62	35	18	5	3
topfox 50	50	40	59	72	35	18	5	3
topfox 56/58	56-58	40	66	77	35	18	5	3
topfox 56/58	56	50	66	77	35	18	5	3
topfox 63	63	56	71	83	35	18	5	3
topfox 75/78	75/78	63	86	108	50	25	10	4
topfox 90	90	75	99	121	50	25	10	4
topfox 110	110	90	118	140	50	25	10	4
topfox 125	125	110	134	166	60	25	15	5
topfox 135	135	125	143	175	60	25	15	5
topfox 160	160	135	167	199	60	25	15	6
topfox 160	160	135	167	199	80	30	15	6
topfox 180		160	192	223	80	30	15	6
topfox 200	200		205	237	80	30	15	7
topfox 160-3S	160		167	199	80	25	15	6

R-DA\* = Rohraußendurchmesser  
 Rs-DA\* = Rohraußendurchmesser bei Anwendung über Schweißmuffe (nur Decke)  
 BE\*\* = Brandschutzeinlage und Abkantung  
 LA\*\*\* = Anzahl der Laschen = Anzahl der Befestigungsmittel

← nur bei Anwendung über Schweißmuffe

Für Rohre gemäß Rohrgruppe F der Anlage 1

Maße in mm

Rohrmanschetten "UNIFOX", "UNIFOX plus", "X-FOX" und "TOPFOX" für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Aufbau der Rohrmanschette "TOPFOX" (Typ 40 bis Typ 200)

Anlage 4